

**Niederschrift
der 69. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord),
in der Hansestadt Stendal, Rathaus,
Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**

Datum: 10. November 2016
Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende der Sitzung: 13:45 Uhr
Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Herr Liebenehm eröffnet die Sitzung, und führt durch die Sitzung. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form bestätigt.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die 68. Sitzung am 30.06.2016 in Nedere Börde (versandt per E-Mail am 15.07.2016)

Zur Niederschrift am 30. Juni 2016 gibt es weder Änderungen noch Ergänzungen. Die Niederschrift wurde einstimmig angenommen.

TOP 3

Organisation und Durchführung von Wahlen

Herr Kleefeldt, Hansestadt Stendal

Herr Kleefeldt bedankt sich bei Herrn Liebenehm, begrüßt alle Gäste und gibt Erläuterungen zur Schnitzwand im Kleinen Sitzungssaal.

Herr Kleefeldt trägt anhand einer PowerPoint-Präsentation vor mit der Überschrift:
„Vorbereitungen für die Kommunalwahl 2019 Arbeitskreis der Haupt- und Personalamtsleiter des SGSA in der Hansestadt Stendal am 10.11.2016.“

Hinweis:

Diese Präsentation ist beigelegt und nur für den dienstlichen Gebrauch der Mitglieder dieses Arbeitskreises bestimmt.

Im Einzelnen geht Herr Kleefeldt auf folgende Punkte ein.

Organisatorische Maßnahmen:

- ▶ Aktualisierung des Melderegisters
- ▶ Überprüfung der Wahlbezirke

- ▶ Vorbereitung der Festlegung der Wahlbezirke (Festlegung der Wahllokale, Status, Ausstattung)
- ▶ Festlegung des Organisationsteams /Unterbringung /Aufgaben
- ▶ Festlegung des Briefwahlbüros
- ▶ Erlass von Dienstanweisungen

Er regt an, die Bundestagswahl im nächsten Jahr als „Generalprobe“ zu nutzen!

Aktualisieren des Melderegisters:

- ▶ Nur ein aktuelles und gepflegtes Melderegister ist Grundlage für ein „richtiges Wählerverzeichnis“
- ▶ Probleme bereiten Personen für die ein Betreuer bestellt ist.
- ▶ Gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA ist vom Wahlrecht ausgeschlossen für wen ein Betreuer in allen Angelegenheiten betreut ist.
- ▶ Maßgeblich ist der Inhalt der bestandskräftigen Betreuungsanordnungen
- ▶ Das Problem besteht in der unterschiedlichen Rechtspraxis der Gerichte:
 - ▶ Manche Gerichte ordnen eine Betreuung für alle Angelegenheiten an,
 - ▶ Manche Gerichte ordnen eine Betreuung nur für einzelne Angelegenheiten an.

Oft werden betreute Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl die Betreuung nur für einzelne Angelegenheiten angeordnet wurde!

Aufgabe:

- ▶ Sichtung aller im Meldeamt vorliegenden Betreuungsentscheidungen,
- ▶ Prüfung der Rechtskraft (Eilentscheidungen bleiben unberücksichtigt),
- ▶ Überprüfung der Wählbarkeit der betreuten Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Gemeindegebiet haben,
- ▶ Berichtigung im Melderegister, sofern das Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

Überprüfung der Wahlbezirke

- ▶ Überprüfung der räumlichen Lage (insbesondere bei Gemeinden mit Ortschaftsverfassung)
Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten
- ▶ Überprüfung der Bestimmtheit der Grenzen des Wahlbezirkes
- ▶ Standards der Wahllokale
[Hinweis Herr Kleefeldt: Dies ist eine Aufgabe der Gemeinde. Die Wahlvorsteher sollten zu ggf. aufgetretenen Problemen befragt werden. Es sollte z.B. geklärt werden, ob ausreichend große Räume vorhanden sind. Zu prüfen ist, ob die

Zugänge ordnungsgemäß vorhanden sind. Welche Probleme gibt es? Ist das Wahllokal behindertengerecht? Ist das Wahllokal barrierefrei?]

Überprüfung der räumlichen Lage

- ▶ Bildung richtet sich nach § 8 KWG LSA i.V.m. 11 KWO LSA:

§ 11 Allgemeine Wahlbezirke

- ▶ (1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Mehrere Ortschaften einer Gemeinde können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden.
- ▶ (2) Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei müssen die Grenzen der Wahlbereiche eingehalten werden. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- ▶ (3) Für bewohnte gemeindefreie Gebiete bestimmt der Kreiswahlleiter, welche Gemeinde die Wahlbezirke für die Kreiswahl bildet und die Wahl durchführt.

Räumliche Lage

- ▶ Neuregelung des § 11 Abs. 1 S. 3 KWO LSA: mehrere Ortschaften können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden.

Definition der Ortschaften nach den Regelungen der Hauptsatzung!

Entscheidung über Zusammenfassung trifft der Bürgermeister nicht der Wahlleiter oder die Vertretung!

- ▶ Folge der Zusammenlegung: Es gibt nur ein Wahllokal, die Wahlberechtigten müssen ggf. in der Nachbarortschaft wählen.
- ▶ Problem der Entfernung: § 11 Abs. 2 S. 2 KWO LSA: Teilnahme möglichst erleichtern.
- ▶ Bislang gibt es keine Judikatur zur zumutbaren Entfernung (aus meiner Sicht sind 5 Kilometer (einfacher Weg) gerade noch zumutbar. Man sollte die Entfernung zu gering wie möglich halten.
- ▶ Liegen die Ortschaften mehr als 5 Kilometer auseinander Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 1 KWO LSA

Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten

- ▶ Aufgrund von diversen Faktoren kann sich die Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk verändert haben.
- ▶ Daher Prüfung, ob die Größe der Wahlbezirke durch eine Neufestlegung der Wahlbezirke angepasst werden soll.

- ▶ **Problem** bei kleinen Ortschaften bis zu 100 Einwohnern: Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Das ist bei unter 50 abgegebenen Stimmen der Fall. Daher Empfehlung: bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 30 % sollte die Untergrenze der Wahlbezirke bei zwischen 100 bis 150 Wahlberechtigten liegen. Das ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Zweifel Zusammenlegung der Ortschaften zu einem Wahlbezirk.

Überprüfung der Bestimmtheit der Grenzen des Wahlbezirkes

- ▶ In der Regel werden die Grenzen der Wahlbezirke einfach von Wahl zu Wahl übernommen. Wenn man fragt warum das so ist, kommt die Antwort: „das haben wir immer schon gemacht“.
- ▶ Der Bürgermeister sollte sich die Unterlagen über die bisherigen Festlegung der Wahlbezirke zeigen lassen (sofern diese überhaupt noch vorhanden sind).
- ▶ Sodann sollte geprüft werden, ob die Festlegung „straßenscharf“ erfolgt bzw. abgegrenzt ist.
- ▶ Ist das nicht der Fall sollte man die Festlegung neu treffen. Empfehlung: Zur Festlegung der Grenzen kann man die Festlegungen der Gebietsgrenzen von B-Plänen als Vorlage bzw. Muster verwenden.

Festlegung der Wahllokale

- ▶ Wenn die Grenzen der Wahlbezirke feststehen, kann die Lage der Wahllokale festgelegt werden.
- ▶ Folgende Erfordernisse sind zu beachten:
 - möglichst **zentrale Lage im Wahlbezirk**,
 - möglichst **barrierefreier** oder **behindertengerechter** Zugang,
 - Ausreichende **Warteflächen** für Wahlberechtigte,
 - Ausreichende Größe des **Wahlraums**,
 - Ggf. klimatische Umstände beachten,
 - Erreichbarkeit (ÖPNV),
 - Parkmöglichkeiten für die Wähler,
- ▶ Die **Wahlvorstände** fragen, ob es bei den letzten Wahlen (Landtagswahl) zu organisatorischen **Probleme** kam: z.B. Größe der Warteflächen des Wahlraumes, Andrang der Wähler, Erreichbarkeit, Übersichtlichkeit des Zugangs des Wahlraumes, sanitäre Einrichtungen.
- ▶ Die **Besichtigung** aller bisherigen Wahllokale durch den Bürgermeister / Wahlleiter wünschenswert.

Begriffe

- ▶ **Barrierefreiheit:**

- ▶ Sie wird im § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) beschrieben:
- ▶ „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
- ▶ **Behindertengerecht:**
- ▶ Der Status der Wahllokale muss in der Wahlbenachrichtigung und in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahllokale angegeben werden. Ist die Angabe falsch, kann dies zu einem Wahlanfechtungsgrund führen!

Barrierefreiheit Info-Material (BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit)

Festlegung der Wahllokale

- ▶ Auswahl der Gebäude vorbereiten – Einbeziehung neuer bislang nicht genutzter Gebäude- auch von anderen Behörden oder Privaten,
- ▶ Status der Gebäude vom Hochbauamt prüfen lassen (Barrierefreiheit, Behindertengerecht) und verbindliche Auskunft einholen,
- ▶ Auskunft überprüfen!
- ▶ Auswahl treffen und Gebäude besichtigen!

Ausstattung der Wahllokale

- ▶ **Sichtblenden / Wahlkabinen**
- ▶ Anzahl der **Sichtblenden** oder **Wahlkabinen** pro Wahllokal überprüfen (Anzahl der zu erwartenden Wähler),
- ▶ Aufstellung der Sichtblenden klären,
- ▶ Festlegung, ob und wo Fenster abgeklebt oder verhangen werden müssen, um Einsicht Dritter zu verhindern,
- ▶ Keine Sichtblenden mit der Öffnung zu Fenstern,
- ▶ Im Optimalfall für jedes Wahllokal einen Aufstellungsplan erarbeiten und den Unterlagen für den Wahlvorstand beilegen.
- ▶ **Wahlurnen:** Verschluss gewährleisten! (Schlüssel hat der Wahlvorsteher)
- ▶ Verschließbare Wahlurnen beschaffen sofern noch nicht vorhanden.
- ▶ Versiegelung der Wahlurnen sollte erfolgen, auch wenn das nicht ausdrücklich im Gesetz verlangt ist.

Es sollte gesichert sein, dass das Siegel nicht durch **Zugkräfte beschädigt** werden kann!

Ausstattung der Wahllokale

Beschilderung

- ▶ Sind etwa vorhandene Aufzüge erkennbar (wenn nicht, Beschilderung veranlassen)
- ▶ Muss der Weg zum Wahlraum ausgeschildert werden?
- ▶ Wo werden die gesetzlich erforderlichen **Aushänge** angebracht? Sind diese gut einsehbar?
- ▶ Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge achten.

Festlegung des Organisationsteams

- ▶ Wichtig ist ein Organisationsteam, das die Wahl vorbereitet. In SDL sind das neben dem Wahlleiter bis zu fünf Beschäftigte. Zu empfehlen:
- ▶ 1 Beschäftigter IT (temp.)
- ▶ 1 Beschäftigter Organisation
- ▶ 1 Beschäftigter mit EWO-Kenntnissen
- ▶ 1 Beschäftigter Pressestelle (temp.)
- ▶ 1 Neutraler Beschäftigter als „advocatus diaboli“ (möglichst ein junger Beschäftigter)
- ▶ Wahlleiter als Verantwortlicher
- ▶ **Unterbringung:** möglichst räumlich beieinander
- ▶ Ein **gemeinsames Laufwerk** für Org.-Team auf dem alle Unterlagen abgelegt sind
- ▶ Schulung der Mitglieder des Org.-Teams durch Externe oder Wahlleiter
- ▶ **Wichtig:** Während der Wahlvorbereitung (drei Monate vor der Wahl) ist das Org.-Team vom Tagesgeschäft befreit – soweit dies möglich ist.

Org.-Team Aufgaben

- ▶ Grundsatz: Alle Zweifelsfragen sind Chefsache!
- ▶ „Haben wir schon immer so gemacht“ gilt nicht! Folge: Jeder Verfahrensschritt muss neu durchdacht werden! Das gilt auch für die bislang verwendeten Unterlagen, Formulare, Benennungen von Wahlvorständen und Beisitzern des Wahlausschusses etc.!
- ▶ Aufgaben des BM bzw. Wahlleiters können nicht delegiert werden! Wo der Wahlleiter unterschreiben muss, darf nur der Wahlleiter oder dessen Vertreter unterschreiben!
- ▶ Sechs-Augen-Prinzip! Alle Unterlagen werden von drei Personen gelesen (Sachbearbeiter, Wahlleiter und „advocatus diaboli“)

Ausstattung der Briefwahlstelle

- ▶ Festlegung der Räumlichkeiten nach den Kriterien für Wahllokale,
- ▶ Je nach Größe der Kommune ausreichend Beschäftigte des EWO abstellen,
- ▶ Wahlscheine werden nur von einem ausdrücklich festgelegten Personenkreis ausgereicht, der geschult wird,
- ▶ Ausreichend Sichtblenden aufstellen,
- ▶ Wahlurne,
- ▶ Technische Ausstattung: 1 PC pro Beschäftigten, Drucker/Kopierer, Zugang zum EWO-Programm,
- ▶ Durchwahl an Wahlleiter!

Erlass von Dienstanweisungen

- ▶ DA zur Durchführung des § 25 Abs. 6 a KWO LSA,
- ▶ DA Wahlen

TOP 4

Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes: Sachstand und Problemsammlung

Herr Liebenehm: Am 28.11.2016 findet ein 1. Gespräch im Innenministerium statt. Es werden voraussichtlich wieder Workshops durchgeführt; ein Thema sollte das Kommunalwahlrecht sein. Weitere Vorschläge von den Mitgliedern des Arbeitskreises sind erwünscht. Falls Anwendungsprobleme mit dem KVG LSA festgestellt werden, bittet Herr Liebenehm um eine E-Mail. Der Gesetzesentwurf soll im Frühjahr 2017 vorliegen. Nach der Sommerpause wird der Entwurf dann in den Landtag eingebracht. Die Zielsetzung des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt ist, dass das Gesetz am 01.07.2018 in Kraft tritt.

TOP 5

Neue Entgeltordnung zum TVöD; Erfahrungsaustausch, insbesondere zur Umsetzung und den kostenmäßigen Auswirkungen

Herr Liebenehm merkt an, dass die Prüfungspflicht auf alle Westländer festgeschrieben ist. Betroffene müssen einen Antrag bis zum 31.12.2017 stellen. Durchführungshinweise fehlen hierzu. Die Höhe der Personalkosten kann bei den anwesenden Vertretern der Kommunen noch nicht beziffert werden. Eingruppierungen sollen bis Ende des Jahres bereinigt werden. Bezüglich des Renteneintrittsalters mit 63 Jahren sind sich alle Anwesenden einig, dass rechtzeitige Gespräche mit Kollegen für eine bessere Personalplanung, notwendig sind.

Die Mitglieder berichten über erste Erkenntnisse bei der Umsetzung der neuen Entgeltordnung. Zu den kostenmäßigen Auswirkungen können noch keine Angaben gemacht werden. Das Thema soll ggf. in einer der nächsten Sitzungen erneut aufgerufen werden.

TOP 6**Organisation der Rufbereitschaft unter Berücksichtigung der Ruhezeiten**

Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm führt aus, dass nach § 87 SOG LSA die Sicherheitsbehörden sicherzustellen haben, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Nach § 5 Abs.3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - ArbZVO) ist geregelt, dass pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden und pro Siebentageszeitraum eine Mindestruhezeit von 35 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist.

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches berichten die Mitglieder über die Umsetzung der Rufbereitschaft mit Blick auf die Ruhezeiten.

TOP 7**Verkürzung von Stufenlaufzeiten nach § 17 Abs.2 TVöD**

Herr Bosse, Stadt Quedlinburg, führt in den Tagesordnungspunkt ein und bittet um Erfahrungsaustausch.

Herr Kleefeldt: Maßgeblich für die Hansestadt Stendal ist die Beurteilungsrichtlinie. Sie bildet den Rechtsrahmen für das Beurteilungswesen der Hansestadt Stendal. Das Beurteilungswesen wurde für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Stendal zugänglich gemacht. Bei der Leistungsbeurteilung wird eine Bewertung von A (übertrifft die Leistungserwartungen in außergewöhnlichem Maße) bis G (entspricht nicht den Leistungserwartungen) vorgenommen. Wenn ein Mitarbeiter seine Arbeitsleistung erfüllt, wird dieser mit D (= entspricht den Leistungserwartungen in jeder Hinsicht), beurteilt. In Stendal wurden Vergleichsgruppen gebildet. Es wird geprüft - was ist die Tätigkeit, wie wird diese beurteilt nach dem Maßstab. Eine Verkürzung von Stufenlaufzeiten eines Mitarbeiters würde in der Stendaler Verwaltung nur nach einer Beurteilung (A) oder (B) in Frage kommen, d.h. die Arbeitsleistung muss erheblich über dem Durchschnitt liegen.

TOP 8**Impfschutz der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen**

Herr Bosse führt in den Punkt ein und bittet um Erfahrungsaustausch.

Herr Kleefeldt: Der Arbeitssicherheitsausschuss hat festgelegt, dass alle Erzieher, Feuerwehrmitglieder, Hausmeister, Reinigungskräfte aber auch Mitarbeiter des Ordnungsamtes die Hepatitis-A-Impfung und Hepatitis-B-Impfung auf Kosten der Stadt erhalten. Die Impfung ist alle 10 Jahre nötig.

Alle Anwesenden sind sich einig, dass Personen die sich nicht impfen lassen wollen, aber die Notwendigkeit aufgrund ihrer Tätigkeit besteht, eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, dass sie die Impfung ablehnen.

Herr Kleefeldt: Die Kollegen, z. B. aus dem Tiefbauamt, die Baustellen betreuen, werden mit Arbeitsschutzausrüstung (Arbeitsschuhe, Helm) ausgestattet. Bei den Mitarbeitern ist diesbezüglich eine große Akzeptanz vorhanden.

TOP 9

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes; Auswirkungen auf die Landesfamilienkasse und die kommunalen Familienkassen

Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm schlägt wegen der fortgeschrittenen Zeit vor, diesen Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung zu behandeln. Damit ist der Arbeitskreis einverstanden.

TOP 10

Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm berichtet über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur amtsangemessenen Alimentation und zur Streichung der Kostendämpfungspauschale. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf im Landtag. Es betrifft die Nachzahlung von Beamten, die Widerspruch eingelegt haben. Voraussichtlich im Dezember soll das Gesetz verabschiedet werden.

Herr Liebenehm berichtet, dass mehrere Gemeinden unter Koordinierung der Landesgeschäftsstelle Kommunalverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG eingereicht haben.

Herr Liebenehm: Der Städte- und Gemeindebund wurde nicht umfassend an der Erarbeitung der Evaluierungsbögen zum KiFöG beteiligt. Insbesondere wurde der 28-seitige Fragebogen vor dem Versand nicht noch einmal abgestimmt. Kommunen sollen bis zum 30.11. 2016 Evaluierungsbögen ausfüllen. Diese Frist sei kaum zu halten und müsse verlängert werden.

Herr Liebenehm: Die Mitgliedsbeiträge im Städte- und Gemeindebund bleiben in 2017 stabil.

TOP 11

Anfragen und Anregungen

- Sabbatjahr: Jede Kommune trifft hierzu individuelle Regelungen.

TOP 12

Zeit und Ort der nächsten Sitzung.

Die nächste Sitzung findet am 16.03.2017 um 10:00 Uhr, beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode in Wernigerode, Ortsteil Silstedt, statt.

gez. Slusarek

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Haupt- und Personalamtsleiter/-innen (Nord)
am Donnerstag, 10. November 2016, 10:00 Uhr, in der Hansestadt Stendal

Kommune	Name	Unterschrift
Möser	Christel Krawzoff	entschuldigt
Magdaburg	Regina Mitterdorf	— —
Halbstadt	Peter Munkel	— —
Stendal	Sandra Slusarek	Slusarek
Geukuin	Alexandra Jell	Jell
Wolmirstedt	Pekert, Isabella	Pekert
Verb. f. d. Verh. z.	Losen, Annett	Losen
Schönebeck (E.)	Wachter, Katrin	Wachter
NAHB Werligerode	Ngelung, Astrid	Ngelung
Stadtk. Köthen	Richter, Jürgen	Richter
Hann. St. u. St. 12	Axel Kleebeil	Kleebeil
Quedlinburg	Basse, Dirk	Basse
Hansestadt Salzwedel	Matthias Holo	Holo
Embsy (Jock)	Holz, Klaus	Holz
Halleschen	Manuela Weber	Weber
GA	HEIKO LIEBENEHM	Liebenehm
Calbe (Saale)	Joabel Barthls	Barthls